

Antrag auf Erstattung der Schülerfahrtkosten zum Besuch allgemeinbildender Schulen Frankfurt (Oder)

gemäß der Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemein- und berufsbildender Schulen vom 14.12.2011 und 1. Änderungssatzung vom 19.06.2012.

Antragsteller:

Name:

Anschrift:
.....
.....

Schüler:

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Hauptwohnsitz:
.....
.....
.....

Schule:

Klasse:

Schuljahr:

Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt eine Erstattung der Fahrtkosten - unter Berücksichtigung des Eigenanteils - für ermäßigte Monatsmarken bzw. Abschnitte der Jahresnetzkarten für Schüler/Azubi des Verkehrsverbundes Berlin/Brandenburg ab dem Monat der Antragstellung (Hinweise siehe Rückseite).

.....
Datum und Unterschrift
des Antragstellers

Stellungnahme der Schulleitung:

(Ist die besuchte Schule die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform?)

.....
Datum/Unterschrift/Stempel
Schulleiterin/Schulleiter

Eltern von Schülerinnen/Schülern, auf deren Anträge noch kein rechtskräftiger Bescheid erlassen wurde, erwerben die ermäßigten Monatsmarken für Schüler/Azubis im Wert von zurzeit 29,90 Euro selbst. Bei positiver Bescheidung ihres Antrages wird in dem Bescheid mitgeteilt für welchen Zeitraum (Monat der Antragstellung bis Rechtskraft des Bescheides) eine Erstattung der im Original einzureichenden Monatsmarken durch das SSVA erfolgt und ab wann den Schülerinnen/Schülern nach Entrichtung des Eigenanteiles die Fahrscheine zur Verfügung gestellt werden bzw. wie der weitere Verfahrensweg ist.

Auszüge aus der Satzung:

§

§ 9

Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler

- (1) Zu den notwendigen Schülerfahrtkosten ist von den Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülern grundsätzlich ein Eigenanteil zu tragen.
- (2) Die Höhe des Eigenanteils Anspruchsberechtigter beträgt:
 1. Beim Besuch einer Schule innerhalb der Stadt Frankfurt (Oder)
 - a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE),
 - b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE).Bei Monatskarten gelten die Eigenanteile wie folgt:
 - a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der Kosten einer Monatskarte (Tarif VAE),
 - b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der Kosten einer Monatskarte (Tarif VAE).

§ 10

Fälligkeit des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil bei Anspruchsberechtigten ist beim Erwerb der Jahres- oder Monatskarte bei der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) sofort fällig.
- (3) Eine Stundung des Eigenanteils ist auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung zur Stundungsgewährung obliegt dem Träger der Schülerbeförderung. Die Entscheidung über die Stundungsgewährung erfolgt schriftlich. In diesem Fall geht der Träger der Schülerbeförderung gegenüber dem Verkehrsunternehmen in Vorleistung.

§ 11

Erlass des Eigenanteils

- (1) Kann der Schulträger den Besuch der nächsterreichbaren und zuständigen Schulen nicht ermöglichen, sind die Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schüler von der Zahlung des Eigenanteils befreit.
- (2) Entrichtet ein Haushalt für zwei Kinder Eigenanteile, sind alle weiteren Kinder von der Zahlung des Eigenanteils befreit.

Gemäß dem § 28 Abs. 4 Sozialgesetzbuch –Zweites Buch- (SGB II), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und den §§ 34 Abs. 4 und 34 a Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch- (SGB XII) können die Eigenanteile der Schülerbeförderungskosten **bis auf einen monatlichen Betrag von 5,00 Euro** als Leistungen der Bildung und Teilhabe übernommen werden, wenn Eltern oder volljährige Schüler Kindergeld in Verbindung mit Wohngeld oder Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder aufgrund des Einkommens nachgewiesen wird, dass durch Entrichtung der Eigenanteile die Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schüler leistungsbedürftig würden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Eltern bzw. volljährigen Schüler mit den entsprechenden Unterlagen (z.B. aktueller Bescheid oder Einkommensnachweise) **im Sport- und Schulverwaltungsamt vorstellig werden.**

Für Fragen steht Ihnen Frau Große gern persönlich oder telefonisch unter der Telefonnummer 552 4005 während den Sprechzeiten des Sport- und Schulverwaltungsamtes (Goepelstraße 38) bzw. nach Terminvereinbarung zur Verfügung.

Sprechzeiten:	Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr